

# Das Recht auf Vergessenwerden

Eine Analyse des EuGH-Urteils in der Sache Google Spain ./. González u. a.  
aus regulatoriver, ökonomischer und gesellschaftspolitischer Sicht

von Dr. Till Kreutzer, iRights.Lab

**Diskussionspapier im Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?“**

## 1. Einführung in die Thematik

Mit seinem Urteil vom 13. Mai 2014 hat der Europäische Gerichtshof entschieden<sup>1</sup>, dass Google dazu verpflichtet ist, auf Antrag Verweise auf Internetseiten aus dem Suchindex zu löschen, auf denen sich persönliche Informationen über den Antragsteller finden. Die Entscheidung ist ein Novum auf dem weiten Feld des Internet-Rechts. Schon lange wird auf politischer Ebene darüber diskutiert, ob ein „Recht auf Vergessenwerden“, wie es der EuGH hier in gewisser Weise eingeführt hat, in dieser oder jener Form etabliert werden solle. Konkrete Vorschläge, wie in der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung, blieben bislang jedoch ohne konkrete Ergebnisse. Das Urteil des EuGH greift dem vor. Es ist unmittelbar und in der gesamten EU wirksam und verbindlich.

Das Urteil wurde im Anschluss kontrovers diskutiert. Manch ein Kommentator – vor allem aus politischen Kreisen – sah hierin eine Art Sieg europäischer Grundrechtstraditionen bzw. Datenschutzregimes über einen Internet-Giganten aus den USA. Andere äußerten Bedenken an der Entscheidung und ihren Implikationen<sup>2</sup>. Zu den fundiertesten kritischen Anmerkungen zählt sicherlich die ausführliche Analyse des Richters am Bundesverfassungsgericht Johannes Masing<sup>3</sup>, auf die in dieser Abhandlung noch verschiedentlich eingegangen wird.

Das Urteil des EuGH zum Recht auf Vergessenwerden ist exemplarisch für eine Vielzahl an Schwierigkeiten, die sich bei der Aufstellung und Durchsetzung von Regeln für das Netz stellen. Insofern war es naheliegend, sich hiermit als Fallbeispiel mit Blick auf den größeren Kontext des Projekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?“ näher zu beschäftigen. Dies verspricht erheblichen Erkenntnisgewinn in Bezug auf die komplexe Frage nach alternativen Regulierungsformen für das Netz.

Regeln für die Online-Welt aufzustellen ist aus verschiedenen Gründen schwierig. Das Netz weist Besonderheiten auf, die in anderen Kontexten so nicht existieren. Hierzu zählt u. a., dass sich regulierende Maßnahmen meist grenzüberschreitend oder gar auf das ganze Netz auswirken. Sie betreffen damit die unterschiedlichsten Kulturen, Mentalitäten und Rechtsräume. Dies zeigt sich am Recht auf Vergessenwerden deutlich: Löscht Google einen Verweis aus dem – beispielsweise europäischen – Index, kann der Inhalt ebenso in Spanien wie in England und Polen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr gefunden werden. Obwohl die Auffassung zum Verhältnis von Meinungs- und Pressefrei-

---

<sup>1</sup> Aktenzeichen C-131/12 – Google Spain SL u.a.,  
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152065&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&cc=first&part=1>.

<sup>2</sup> Eine Übersicht über die Reaktionen findet sich unter: <http://irights.info/artikel/der-eugh-google-und-das-vergessen-was-sagt-das-urteil-wirklich/23027>.

<sup>3</sup> Siehe im Volltext: <http://irights.info/artikel/ribverfg-masing-vorlaeufige-einschaetzung-der-google-entscheidung-des-eugh/23838>.

heit zu Persönlichkeitsrechten in all diesen Ländern höchst unterschiedlich sein wird. Dieser Umstand bringt das Prinzip der Souveränität der Staaten nicht nur an seine Grenzen, sondern stellt es auch infrage. Mit welchem Recht, so könnte man fragen, werden international agierenden Akteuren in Irland, den USA oder der EU Verpflichtungen auferlegt, die sich möglicherweise auch auf den Rest der Welt auswirken?

Umgekehrt betrachtet führt die Globalität des Netzes dazu, dass Regelungen oft nur schwer durchsetzbar sind. Nutzer etwa, die rechtliche Maßnahmen gegen Anbieter oder andere Nutzer ergreifen wollen, sehen sich häufig mit dem Problem konfrontiert, dass diese in anderen Territorien angesiedelt sind. Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung ist – sofern überhaupt möglich – aufwendig und teuer. Ganz oft sind Rechtsverletzer zudem, aufgrund der Anonymität des Netzes, für den Betroffenen gar nicht identifizierbar. Erschwerend hinzu kommt die Dezentralität des Netzes. Inhalte verbreiten sich schnell über territoriale Grenzen hinweg. Sie vollständig aus der Welt zu schaffen würde erfordern, gegen jede Quelle vorzugehen und u. U. eine Vielzahl an kostspieligen und zeitraubenden Verfahren zu führen. Ist es dagegen möglich, sich an einen zentralen Akteur wie eine Suchmaschine zu wenden, um dort mit einem einzigen Antrag die Auffindbarkeit der Quellen massiv zu erschweren oder ganz auszuschließen, kann der Betroffene sein Ziel schnell und kostengünstig erreichen. Das Urteil zum Recht auf Vergessenwerden schafft eine solche Möglichkeit. Die Probleme, die bei der Rechtsdurchsetzung durch die Dezentralität und Ubiquität des Netzes entstehen, werden – zumindest vermeintlich – vermieden, indem Suchmaschinenbetreiber zur Konfliktlösung herangezogen werden.

Dieser Ansatz scheint sich bei der Internet-Regulierung auf vielen Gebieten zunehmend durchzusetzen. In der „analogen Welt“ entscheiden vor allem staatliche Judikativ- und Legislativorgane über rechtliche Fragen. Sie stellen die Regeln auf und entscheiden über Konflikte, die direkt zwischen den Konfliktparteien ausgetragen werden. In der digitalen Welt wird diese Aufgabe zunehmend auf Gatekeeper verlagert. Gemeint sind die Herrscher über Schlüsseltechnologien und zentrale Dienste, wie z. B. Suchmaschinenanbieter, Internet-Zugangs-Provider oder Plattformbetreiber.

Der Ansatz erscheint zunächst auch naheliegend: Solche Dienste operieren in der Regel – wie die Nutzer – international. Sie haben auf die Verfügbarkeit von Online-Inhalten so großen Einfluss, dass man durch eine Maßnahme an zentraler Stelle erreichen kann, dass rechtsverletzende Inhalte quasi kaum noch wahrgenommen werden. Sperren beispielsweise Facebook und Google systematisch Verweise auf Abbildungen des Propheten Mohammed oder – wie beim Recht auf Vergessenwerden – einzelne Artikel, in denen über Personen berichtet wird, sind diese Inhalte für die meisten Nutzer praktisch unauffindbar.

An diesen Beispielen zeigt sich jedoch sehr deutlich, dass der Ansatz auch Schwächen aufweist und neue Probleme schafft. Zum einen aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht: Die Gatekeeper sind in aller Regel Unternehmen, die vorrangig eigene wirtschaftliche Interessen vertreten. Sie sind demokratisch nicht legitimiert, unterliegen keiner demokratischen Kontrolle und meist auch keinen staatlich vorgegebenen Verfahrensregeln. Mit anderen Worten: Internet-Unternehmen sind keine Gerichte und sie können diese Rolle

auch nur sehr bedingt einnehmen. Privatwirtschaftliche Akteure zu „Hilfssheriffs“ zu machen ist vor diesem Hintergrund problematisch.

Zum anderen werden die Gatekeeper, wenn sie die Rolle des Konfliktlösers bei Auseinandersetzungen über Handlungen im Netz einnehmen, mit demselben Problem konfrontiert, das auch ein „Welt-Gesetzgeber“ hätte. Sperrt Facebook – um im Beispiel zu bleiben – Hinweise auf Mohammed-Karikaturen, mag das den Moralvorstellungen, religiösen Ansichten und auch rechtlichen Regelungen in manchen Teilen der Welt entsprechen. In anderen Teilen der Welt würden solche Sperrungen aber ihrerseits gegen Recht verstoßen, beispielsweise gegen die Kunst-, Meinungs- oder Pressefreiheit.

Gleiches gilt, wenn ein Inhalt durch die Löschung von Verweisen aus dem Google-Suchindex quasi nicht mehr gefunden werden kann. Selbst innerhalb der Europäischen Union sind die Rechtsauffassungen und Mentalitäten in Bezug auf das Verhältnis von Persönlichkeitsrechten zu den Kommunikationsfreiheiten sehr unterschiedlich. Beispielsweise wird Persönlichkeitsrechten in Frankreich im Verhältnis zur Pressefreiheit ein größerer Stellenwert eingeräumt als in England. Wird ein Online-Presseartikel durch Löschung des Verweises bei Google in ganz Europa quasi unsichtbar, kann dies nach französischem Recht – angesichts des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen – geboten und nach englischem Recht verfassungswidrig sein. Vor diesem Hintergrund mag es zwar praktisch und effektiv sein, einen zentralen Gatekeeper zu verpflichten, eine Maßnahme zu treffen, die sich europa- oder gar weltweit auswirkt. Ob dies jedoch bei einer Gesamtsicht aller involvierter Belange letztlich wünschenswert ist, ist zumindest fraglich und hängt letztlich sehr davon ab, wie das Unternehmen mit dieser Aufgabe umgeht. Dabei ist eines eindeutig: Solange sich nicht Moral- und Wertvorstellungen, soziale Normen und Gesetze auf der ganzen Welt gleichen, bewegen sich regulierende Eingriffe durch Gatekeeper stets in einem schwierigen Spannungsfeld. Sie bedürfen sensibler Abgrenzungen und Wertungsentscheidungen und können – angesichts der Unterschiede auf der Welt – kaum jemals getroffen werden, ohne irgendwo auf der Welt zu massiven Eingriffen zu führen.

Hinzu kommt ein weiteres Problem: Dienste wie Google oder Facebook haben mitunter mehrere Hundert Millionen Nutzer. Verweise in solchen Diensten betreffen Milliarden von Webinhalten. Entsprechend groß ist die Zahl der Konflikte, mit denen solche Dienste konfrontiert werden, wenn sie als Streitschlichter fungieren sollen. Auch diese Dimension hat sich schon wenige Monate nach der EuGH-Entscheidung zum Recht auf Vergessenwerden gezeigt. Zehntausende Löschanfragen sind innerhalb weniger Monate bei Google eingegangen. Die Masse der zu entscheidenden Auseinandersetzungen birgt einerseits enorme wirtschaftliche Risiken für derartige Unternehmen. Diese führen im Zweifel andererseits dazu, dass wichtige Internet-Services oder Infrastrukturen nur von sehr großen Unternehmen angeboten werden können und fördern damit die Monopolbildung.

Die Regelsetzung im Netz bewegt sich damit in einem Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen, kulturellen und ökonomischen Belangen, das außerordentlich komplex ist. Der Beispielfall des Rechts auf Vergessenwerden macht dies sehr deutlich.

Diese Erwägungen zeigen, dass es naheliegend ist, sich im Projekt „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?“ mit der Entscheidung des EuGH näher auseinanderzusetzen. Eine über dieses ebenso konkrete wie aktuelle Thema zu führende Debatte verspricht einen Erkenntnisgewinn, der auf die generelle Frage danach, wie Regeln im Netz zustande kommen (können) und wie sie umgesetzt werden, übertragen werden kann. Aus Sicht dieses übergeordneten Kontextes sollten u. a. die folgenden Punkte debattiert werden<sup>4</sup>:

- Ist es sinnvoll, Konfliktlösungen im Netz von staatlichen Akteuren auf Gatekeeper zu verlagern? Können/sollten privatwirtschaftliche Internet-Unternehmen Hüter von Freiheitsrechten sein? Was sind die Vor- und Nachteile gegenüber staatlicher Regelung und -durchsetzung?
- Braucht es für Konfliktlösungen durch die Gatekeeper festgeschriebene Regeln, etwa Verfahrensvorschriften für Abwägungsprozesse? Wie entstehen solche, wer ist am Aushandlungsprozess zu beteiligen und wie werden sie wirkmächtig?
- Müssen rechtsstaatliche und demokratische Grundsätze überdacht oder angepasst werden, um privatwirtschaftlichen Konfliktlösungssystemen die nötige Legitimation und Wirkmacht zu verleihen? Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit Unternehmen als „Hilfssheriffs“ fungieren können?
- Oder besteht die Möglichkeit, diese Grundsätze auf die Handlungen von Gatekeepern bei der Konfliktlösung zu übertragen, etwa indem in deren Entscheidungsprozesse zwingend demokratisch legitimierte Organe einbezogen werden müssen?

Um diese Debatte einzuleiten, wird in dieser Analyse der Frage nachgegangen werden, welche Implikationen sich aus dem Urteil ergeben und welche hierüber hinausgehenden Fragen in Bezug auf die Regulierung von Internet-Sachverhalten es aufwirft. Zu diesem Zweck wird der Inhalt des Urteils zunächst zusammengefasst (Kapitel 2) und dessen unmittelbare Folgen dargestellt (Kapitel 3). Sodann wird der Ansatz des EuGH im Lichte verschiedener Aspekte, wie regulatoriver, ökonomischer und gesellschaftspolitischer Faktoren, analysiert (Kapitel 4). Schließlich werden die Erkenntnisse der Untersuchung zu möglichen Diskussionsthemen verdichtet (Kapitel 5).

## 2. Wesentlicher Inhalt des EuGH-Urteils und dessen Vorgeschichte

Im Vorfeld der Entscheidung ging es um eine Auseinandersetzung zwischen einem spanischen Bürger, einem Herrn *Costeja González*, und einem spanischen Verlag. In dessen Online-Ausgabe der *La Vanguardia*, einer katalonischen Tageszeitung, fanden sich zwei Beiträge, in denen über eine Zwangsversteigerung des Hauses des Betroffenen berichtet wurde. Sie stammten aus dem Jahr 1998, die Veröffentlichung lag zu diesem Zeitpunkt schon zwölf Jahre zurück. González wandte sich an die Zeitung und verlangte, dass die

---

<sup>4</sup> Detailliertere Diskussionsaspekte werden am Ende dieser Abhandlung in Kapitel 5 aufgeführt.

Artikel aus dem Online-Archiv gelöscht werden. Zudem forderte er von Google Spain, Verweise auf den beanstandeten Artikel aus dem Suchindex zu entfernen.

Als seinen Aufforderungen nicht nachgekommen wurde, erhob er bei der spanischen Datenschutzbehörde AEPD Beschwerde gegen die Tageszeitung und gegen Google. Zur Begründung für seine Forderungen trug er vor, dass die Zwangsversteigerung so lange zurückliege, dass an der öffentlichen Bereitstellung des Berichtes und den hierin enthaltenen Informationen kein öffentliches Interesse mehr bestehe. Er habe dagegen ein Interesse an Rehabilitierung von den lang zurückliegenden Vorgängen.

AEPD wies die Beschwerde gegen *La Vanguardia* zurück. Da die ursprüngliche Veröffentlichung des Artikels rechtmäßig gewesen sei, bestehe kein Anspruch auf nachträgliche Löschung. Google wurde dagegen angewiesen, Verweise auf die umstrittenen Artikel aus dem Index zu nehmen. Der Suchmaschinen-Anbieter klagte daraufhin gegen die Entscheidung beim spanischen Gericht *Audiencia Nacional*. Dieses legte dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen vor, die hier in vereinfachter Form wiedergegeben werden<sup>5</sup>:

1. Gilt europäisches Datenschutzrecht für Google?
2. Ist Google für die Inhalte in seinem Suchindex verantwortlich?
3. Inwieweit haben Privatpersonen ein Recht auf Löschung ihrer Daten aus Googles Index?

Der mit dieser Entscheidung betraute Generalanwalt beim EuGH Jääskinen votierte in seinen 2013 vorgelegten Schlussanträgen<sup>6</sup> dafür, der Klage von Google stattzugeben, das Unternehmen also nicht zur Löschung zu verpflichten. Zwar sei europäisches Datenschutzrecht grundsätzlich auf den Suchmaschinen-Anbieter anwendbar. Google sei jedoch – in Bezug auf die von Inhaltsanbietern veröffentlichten Daten – nicht für die Datenverarbeitung verantwortlich, sondern lediglich der Verlag<sup>7</sup>. Daher bestehe keine Pflicht, Verweise auf datenschutzrechtlich relevante Webseiten zu löschen. Denn schließlich könne eine Suchmaschine die Rechtmäßigkeit der indexierten Informationen gar nicht überprüfen. Sie sei nur Vermittler zwischen den Inhaltsanbietern und den Nutzern.

Der EuGH ist den Empfehlungen des Generalanwalts in wesentlichen Teilen nicht gefolgt<sup>8</sup>. Der Gerichtshof verurteilte Google auf Basis einer Auslegung der EU-Datenschutzrichtlinie im Sinne der Entscheidung des AEPD.

---

<sup>5</sup> So zusammengefasst formuliert von Telemedicus: <http://www.telemedicus.info/article/2777-EuGH-Suchmaschinen-und-Datenschutz.html>.

<sup>6</sup>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=138782&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&cc=first&part=1&cid=2150>.

<sup>7</sup> Siehe Rz. 47 ff. der Schlussanträge.

<sup>8</sup> Dieser Umstand ist schon an sich bemerkenswert, da das Gericht in den weitaus meisten Fällen den Schlussanträgen der Generalanwälte folgt.



Der Tenor ist – in vorliegendem Kontext – vor allem hinsichtlich der o. g. Vorlagefrage 3, also der nach dem Recht auf Vergessenwerden, interessant. Mit datenschutzrechtlichen Argumenten begründet der EuGH, dass Verweisen in Suchmaschinen – angesichts deren bedeutender Gatekeeper-Funktion – eine besondere Bedeutung bei Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht zukomme. Insofern sei es unerheblich, ob die Information an der Quelle rechtmäßig vorgehalten werde oder ob der Antragsteller, bevor er sich an die Suchmaschine wendet, versucht hat, die Information selbst entfernen zu lassen. Unabhängig davon, ob die Quelle rechtmäßig sei – dies zu beurteilen sei Sache der nationalen Entscheidungsinstanzen –, könne die Anzeige des Suchergebnisses rechtswidrig sein, wenn der Inhalt über eine Namenssuche nach dem Betroffenen aufgefunden werde. Die Rechtmäßigkeit des Verweises sei eigenständig nach datenschutzrechtlichen Regeln zu prüfen. Wenn Daten – vereinfacht ausgedrückt – nicht mehr aktuell oder nicht mehr für die Datenverarbeitung erforderlich seien, habe der Verantwortliche, also der Suchmaschinenbetreiber, „alle angemessenen Maßnahmen zu treffen (...), dass sie gelöscht oder berichtigt werden.“

Der EuGH erkennt, dass durch die Löschung auch in die Interessen Dritter, z. B. der Internet-Nutzer, eingegriffen werde. Diese seien jedoch gegenüber den Interessen der in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen grundsätzlich nachrangig, weshalb dem Löschungsbegehren generell stattzugeben sei. Nur in „besonders gelagerten Fällen“ sei von der Löschung abzusehen. In Rz. 97 des Urteils heißt es hierzu:

*„Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta [gemeint ist die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Anm. des Verf.] verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, ist, wie sich insbesondere aus Rn. 81 des vorliegenden Urteils ergibt, davon auszugehen, dass diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche zu finden, überwiegen. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.“*

Und weiter (Rz. 98):

*„In einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der es darum geht, dass in der Ergebnisliste, die der Internetnutzer erhält, wenn er mit Google Search eine Suche anhand des Namens der betroffenen Person durchführt, Links zu Seiten des Onlinearchivs einer Tageszeitung angezeigt werden, die Anzeigen enthalten, die sich unter Nennung des Namens der betroffenen Person auf die Versteigerung eines Grundstücks im Zusammenhang mit einer wegen Forderungen der Sozialversicherung erfolgten Pfändung beziehen, ist davon auszugehen, dass die betroffene Person wegen der Sensi-*

*bilität der in diesen Anzeigen enthaltenen Informationen für ihr Privatleben und weil die ursprüngliche Veröffentlichung der Anzeigen 16 Jahre zurückliegt, ein Recht darauf hat, dass diese Informationen nicht mehr durch eine solche Ergebnisliste mit ihrem Namen verknüpft werden. Da im vorliegenden Fall offenbar keine besonderen Gründe vorliegen, die ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit daran rechtfertigen, im Rahmen einer Suche anhand des Namens der betroffenen Person Zugang zu den genannten Informationen zu erhalten – was zu prüfen jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist –, kann die Person nach Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 [gemeint ist die europäische Datenschutz-Richtlinie, Anm. des Verf.] die Entfernung der Links aus der Ergebnisliste verlangen.“*

Wie das Urteil umzusetzen ist und wie Google mit den Löschanfragen im Einzelnen umzugehen hat, wird im Urteil nicht thematisiert.

### **3. Faktische Auswirkungen des Urteils: Was ist seither passiert?**

In Umsetzung des Urteils stellte Google Ende Mai 2014 ein Formular ins Netz, mit dem Betroffene die Entfernung von unliebsamen Einträgen im Suchindex veranlassen können. Antragsteller müssen ihren Namen und einige andere Daten angeben sowie einen Identitätsnachweis einreichen. Der Antrag kann sich auf mehrere Quellen beziehen. Zudem muss das Anliegen inhaltlich begründet und es müssen diesbezüglich folgende Angaben gemacht werden<sup>9</sup>:

*„Begründung, inwiefern sich die verlinkte(n) Internetseite(n) auf Sie bezieht/beziehen (bzw. falls Sie diesen Antrag im Auftrag einer anderen, oben genannten Person einreichen, sich auf diese Person bezieht/beziehen).*

*Begründung, inwiefern die von Ihnen beanstandeten Inhalte in den Suchergebnissen irrelevant, veraltet oder anderweitig gegenstandslos sind.“*

In der Folge ging bei Google eine Flut an Anträgen ein. Bereits am 4.7.2014 meldete Spiegel-Online<sup>10</sup>: „Mittlerweile sind laut Google europaweit mehr als 70.000 Anträge eingegangen, die insgesamt rund 267.000 einzelne Seiten betreffen. 12.000 der Anträge kommen aus Deutschland.“ Seither erscheint in jeder Trefferliste bei einer Namenssuche der Hinweis: „Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt.“

---

<sup>9</sup> Siehe das Formular unter [https://support.google.com/legal/contact/lr\\_eudpa?product=websearch#](https://support.google.com/legal/contact/lr_eudpa?product=websearch#).

<sup>10</sup> <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/recht-auf-vergessen-google-entfernt-spiegel-artikel-aus-treffern-a-979255.html#ref=rss>.



In Reaktion auf diese Umsetzungsmaßnahmen beklagten sich u. a. eine Reihe von Verlagen über die „Zensur“ ihrer Inhalte und berichteten über teilweise abstruse Löschanträge und deren Umsetzung<sup>11</sup>.

Als weitere Maßnahme hat Google einen „Lösch-Beirat“ einberufen. Hierin sind u. a. Jimmy Wales, der Gründer der Wikipedia, die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der ehemalige spanische Datenschutzbeauftragte José Luis Piñar vertreten<sup>12</sup>. Aufgabe dieses Beirats soll es insbesondere sein, die Suchmaschine dabei zu beraten, wie mit den durch das Urteil geforderten Einzelfallabwägungen zwischen dem Recht einzelner Personen auf Privatsphäre und dem Informationsrecht der Öffentlichkeit umgegangen werden kann. Der Beirat hat im Zeitraum von September bis November 2014 in zunächst sieben öffentlichen Sitzungen mit geladenen Experten über das Thema diskutiert. Die Experten wurden aufgrund von Einreichungen von Stellungnahmen und Fachbeiträgen ausgewählt, die per Online-Formular übermittelt werden konnten<sup>13</sup>.

Kurz nach der Veröffentlichung des Urteils wurde überdies vermeldet, dass die Bundesregierung eine Schlichtungsstelle für den Umgang mit Löschanträgen einrichten wolle<sup>14</sup>. Hierfür hatte sich u. a. Bundesinnenminister Thomas De Maizière ausdrücklich ausgesprochen. Ersichtlich wurde diese Idee bislang jedoch nicht umgesetzt oder weiterverfolgt.

## 4. Analyse: Einschätzung des Urteils aus verschiedenen Perspektiven

### 4.1. Vorbemerkung

Das Urteil hat Anlass für vielfältige Kritik gegeben, die von verschiedenen Seiten – Ökonomen, Juristen, Vertreter der Zivilgesellschaft usw. – vorgebracht wurde. Die facettenreiche Debatte wird einerseits über den vom EuGH gewählten Ansatz an sich geführt – also ob dieser positiv oder negativ zu bewerten ist – und andererseits darüber, wie das Urteil konkret umgesetzt werden sollte. Die Handlungsspielräume sind – je nachdem ob es um den vom EuGH vorgegebenen Lösungsweg an sich oder dessen Umsetzung geht – sehr unterschiedlich.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist rechtskräftig. Damit kann dessen grundsätzliche Entscheidung, dass Suchmaschinenbetreiber unter bestimmten Umständen zur Löschung von Verweisen verpflichtet sind, im Zweifel nur durch gesetzgeberische Maßnahmen der Europäischen Union abgeändert werden. Hierfür wäre die geplante Datenschutz-

---

<sup>11</sup> Diesbezüglich informativ ist der Artikel im „Guardian“ vom 2.7.2014: EU's right to be forgotten: Guardian articles have been hidden by Google, <http://www.theguardian.com/commentisfree/2014/jul/02/eu-right-to-be-forgotten-guardian-google>.

<sup>12</sup> Weitere Informationen über den Beirat finden sich unter <https://www.google.com/advisorycouncil/>.

<sup>13</sup> <https://services.google.com/fb/forms/advisorycouncilcommentsde/>.

<sup>14</sup> <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/google-schlichtungsstelle-fuer-recht-auf-vergessen-geplant/9956722.html>.

grundverordnung eine Gelegenheit. Diese soll die alte EU-Datenschutzrichtlinie ablösen, auf der das Urteil des EuGH basiert. Dessen Implikationen, wie sie nachstehend beschrieben werden, legen nahe, nicht nur einen öffentlichen Diskurs über die Umsetzung des Urteils zu führen. Gleichmaßen sollte debattiert werden, ob ein Recht auf Vergessenwerden gesetzlich durch die Datenschutzgrundverordnung eingeführt werden sollte und wenn, wie man es ausgestalten könnte.

Daneben bestehen konkrete Ansatzpunkte für einen Digitalen Kodex, der sich auf die Umsetzung beziehen könnte. Diesbezüglich hat der EuGH sich nicht dezidiert geäußert und damit einen großen Spielraum eröffnet. Dieser besteht u. a. hinsichtlich der Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse beim Umgang mit Löschanfragen. Die insofern zu etablierenden Maßnahmen und Prozesse sollten gewährleisten, dass etwaige positive Effekte des Urteils gefördert und negative Implikationen vermieden werden.

Abgesehen davon, wie das EuGH-Urteil inhaltlich umgesetzt werden kann oder werden sollte, stellt sich aktuell die Frage, ob die Ausgestaltung der Umsetzungsmaßnahmen reguliert werden sollten. Neben staatlicher Regulierung kämen hierfür auch alternative Konzepte wie das eines Digitalen Kodex in Betracht. In diesem Kontext wären bedeutende Fragen zu klären, wie z. B.: Welche Spielräume belässt das EuGH-Urteil auf Umsetzungsebene? Sollten und wie könnten die relevanten Akteure generell in die Ausgestaltung der Verfahren oder gar in konkrete Lösungsprozesse einbezogen werden? Reichen die von Google geplanten oder bereits eingeführten Maßnahmen aus, um einen ausgewogenen Interessenausgleich zu gewährleisten? Bedürfen sie der Anpassung und wenn, wie müssen sie angepasst werden und wer entscheidet dies? Muss es eine demokratisch legitimierte Kontrolle der Entscheidungen geben und wenn, wer übt sie wie aus? Benötigt man gegebenenfalls eine neutrale Schieds- oder Schlichtungsinstanz, die bei Auseinandersetzungen zwischen Content-Providern, Suchmaschinen und Betroffenen eingeschaltet werden kann? Wie würde sie besetzt werden, auf welcher rechtlichen Grundlage (Kodex, Gesetze etc.) wird sie etabliert, wie erlangt sie Wirkmacht, nach welchen Kriterien entscheidet sie?

#### **4.2. Konkrete Implikationen des vom EuGH gewählten Ansatzes**

In seinem Urteil hat der EuGH den Versuch unternommen, die äußerst komplexe Frage nach einem effizienten Schutz von Persönlichkeitsrechten im Netz einer Lösung zuzuführen. Positiver Nebeneffekt dieser Entscheidung ist, dass in deren Zuge geklärt wurde, dass US-Unternehmen dem europäischen (Datenschutz-)Recht unterstehen, wenn sie in einem EU-Mitgliedstaat eine Niederlassung betreiben, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist. Anders ausgedrückt: Wer in Europa operiert und wessen Dienste in Europa genutzt werden können, muss europäisches Datenschutzrecht einhalten. Dieser Aspekt wurde auch allgemein begrüßt.

Davon abgesehen begegnet der inhaltliche Ansatz, den der EuGH auf Basis des Datenschutzrechts konstruiert hat, aus verschiedener Sicht Bedenken.

## 4.2.1. Verantwortungsverschiebung durch Verlagerung von Konflikten auf Intermediäre

### 4.2.1.1. Genereller Ansatz

Angesichts der Probleme, die die Ubiquität, Anonymität und Globalität des Netzes sowie die Massenhaftigkeit der Vorgänge für die Rechtsdurchsetzung aufwerfen, setzen regulative Maßnahmen und rechtspolitische Strategien zunehmend darauf, Vermittler und Gatekeeper – wie Suchmaschinen-, Access- und Plattform-Provider – zur Konfliktlösung zwischen Dritten heranzuziehen.

Der Schutz von Persönlichkeitsrechten ist ein typisches Anwendungsfeld für solche Ansätze. Täglich kommt es im Netz massenhaft zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die Verletzer sind häufig für den Betroffenen nicht identifizierbar. Selbst wenn sie identifiziert werden können, sind sie oft faktisch nicht greifbar, da sie in anderen Jurisdiktionen angesiedelt sind. Aus diesen und anderen Gründen ist eine Konfliktlösung mit rechtlichen Mitteln zwischen den eigentlichen Konfliktparteien oft nicht möglich oder zumindest nicht effizient.

Eine Möglichkeit, die Effizienz des Rechtsschutzes zu erhöhen, liegt darin, zentralen Akteuren Verantwortung bei der Lösung solcher Konflikte aufzuerlegen. Ein Beispiel für einen solchen Ansatz ist das deutsche Rechtsinstitut der sog. Störerhaftung. Internet-Service-, Plattform- oder gar Access-Provider können hiernach unter gewissen Umständen verpflichtet werden, Inhalte zu sperren, zu löschen oder weitergehende Maßnahmen zur Ausräumung von Konflikten unter ihren Nutzern und/oder Dritten zu ergreifen. Mit diesem Mittel kann der eigentliche Konflikt zwar oft nicht aus der Welt geschafft, aber immerhin können dessen Folgen gelindert werden<sup>15</sup>. Das Konzept ist zwar nicht neu: Auch Auseinandersetzungen zwischen Autoren und Personen, über die geschrieben wird, werden häufig über die Verlage ausgetragen. Neu sind jedoch die Dimension und die Bedeutung solcher Konfliktlösungsmechanismen, wenn es um Internet-Sachverhalte geht. Vereinfacht ausgedrückt: Die Anzahl der im Netz öffentlich getätigten Äußerungen und die hierdurch entstehenden Konflikte übersteigt jedes bislang gekannte Maß.

Der bei der Einbeziehung von Gatekeepern verfolgte Ansatz liegt darin, das Geflecht der Verantwortlichkeiten so zu strukturieren, dass zentralen Akteuren Mitverantwortung übertragen wird, um negative Effekte der Dezentralität und Verantwortungsdiffusion<sup>16</sup> zu vermeiden. Faktische Folge ist in der Regel, dass die eigentlich sekundär Verantwortlichen (die Vermittler) mehr oder weniger zum alleinigen Anlaufpunkt für die Konfliktlösung werden. Ist ein zentraler Akteur vorhanden und gibt es gegen ihn eine rechtliche Handhabe,

---

<sup>15</sup> Auch dies zeigt sich an der EuGH-Entscheidung zum Recht auf Vergessenwerden: Da die Quelle nicht verschwindet, sondern nur der Verweis, bleibt der Konflikt zwischen dem Betroffenen und dem Inhaltsanbieter bestehen. Er wird nur dadurch entschärft, dass der Inhalt weniger leicht gefunden werden kann.

<sup>16</sup> Mit Verantwortungsdiffusion ist der Effekt gemeint, dass niemand Verantwortung übernimmt. Siehe hierzu im Einzelnen, Kreuzer, Verantwortung im Internet, S. 3, [https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2013/08/Themenpapier\\_Verantwortung-im-Internet\\_final\\_2013\\_06\\_18.pdf](https://www.divsi.de/wp-content/uploads/2013/08/Themenpapier_Verantwortung-im-Internet_final_2013_06_18.pdf).

konzentrieren sich rechtliche Maßnahmen im Endeffekt annähernd ausschließlich auf ihn<sup>17</sup>. Der eigentlich nur aus Praktikabilitätsgründen herangezogene und nur mittelbare verantwortliche Dritte hat damit die Hauptlast der Auseinandersetzungen zu tragen.

Dies zeigt sich z. B. bei den Auseinandersetzungen zwischen YouTube als Plattformbetreiber und Rechteinhabern wie der GEMA. Nicht die eigentlichen Urheberrechtsverletzer, also die YouTube-Nutzer, stehen im Fokus rechtlicher Maßnahmen, sondern der Vermittler. Die Verantwortung verlagert sich so mehr oder weniger vollständig vom Eigenverantwortlichen – dem Handelnden/Rechtsverletzer – auf einen Mittler, dessen kausaler Beitrag für die Entstehung des Konflikts zwar untergeordnet ist, der aber besonders effizient zur Verantwortung gezogen werden kann.

Diese faktische Verantwortungsverlagerung steht in gewissem Widerspruch zu den regulativen Grundideen der in den Anfangsjahren des Netzes geschaffenen Regelungen zur Verantwortungsverteilung zwischen Nutzern, Inhaltsanbietern und Internet-Service-Providern. Die europäischen Regelungen in der sog. E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 beispielsweise sehen vor, dass – nach einem abgestuften System – Access-, Service- und Host-Provider generell nicht verantwortlich für die Handlungen ihrer Nutzer sind. Sie soll allenfalls eine sekundäre Verantwortung treffen, rechtsverletzende Inhalte zu sperren oder zu löschen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangen (sog. *notice-and-take-down*). Die deutschen Regelungen zum Telemediengesetz und die US-amerikanischen Bestimmungen des *Digital Millennium Copyright Act* (DMCA) basieren auf dem gleichen Prinzip.

In dem – in dieser Form wohl nur in Deutschland existierenden – Prinzip der Störerhaftung hat die deutsche Rechtsprechung ein Mittel gefunden, dieses Grundprinzip der Verantwortungszuweisung auf die verschiedenen Akteure in Teilen zu umgehen. Mit der Begründung, die Richtlinie beziehe sich nicht auf Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, hat sie eine Eigenverantwortlichkeit der Internet-Service-Provider etabliert, die weit über ein bloßes *Notice-and-take-down*-Prinzip, wie es beispielsweise die E-Commerce-Richtlinie vorsieht, hinausgeht. Durch die Störerhaftung wird die sekundäre, mittelbare Verantwortung der ISPs in eine Eigenverantwortung umgewandelt. Diese zieht z. B. nicht nur auf eine reaktive Pflicht zur Löschung nach sich, sondern kann darüber hinausgehend eine proaktive Pflicht zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen umfassen.

Diese, im Verhältnis zu den europäischen Vorgaben, weitergehende Verantwortung von Online-Diensten wird von der deutschen Rechtsprechung, allem voran dem BGH, akzeptiert, soweit es für den, vorausgesetzt legitim operierenden, Vermittler zumutbar ist. Als zumutbar werden in der Regel solche Maßnahmen angesehen, die technisch realisiert werden können. Maßnahmen dagegen, die manuelle Prozesse und den Einsatz erheblicher Personalressourcen erfordern, werden generell als unzumutbar angesehen.

---

<sup>17</sup> So auch Verfassungsrichter Masing: „Der Suchmaschinenbetreiber wird somit zur Anlaufstelle für die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz allgemein.“

Mit anderen Worten: Eine Verlagerung der Verantwortung zur Lösung von Konflikten zwischen Dritten auf den Vermittler ist hiernach nur zulässig, wenn er sie mit Mitteln umsetzen kann, die dem Funktionsprinzip von Online-Technologien entsprechen. Deren Funktion basiert auf automatisierten Prozessen, die durch Algorithmen, also mit formalisierbaren Lösungsansätzen, umgesetzt werden.

Das Funktionsprinzip von Recht setzt dagegen in der Regel in hohem Maße auf die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Da jede Regelung eine unvorhersehbare Fülle an unterschiedlichen Einzelfällen betreffen kann, ist es erforderlich, Gesetze abstrakt-generell auszugestalten. Zwingende Anforderung an abstrakt-generelle Regelungen ist, dass sie offen genug formuliert werden, um ausreichend Auslegungsspielraum zu eröffnen, damit die Besonderheiten jedes Einzelfalles angemessen berücksichtigt werden können. Dies zeigt sich in extremer Form bei Regelungen, deren Anwendungsbereich Grund- und Freiheitsrechte betreffen, wie z. B. auf dem Gebiet der Persönlichkeitsrechte.

Um einen Sachverhalt zu entscheiden, der auf der einen Seite individuelle Persönlichkeitsrechte und auf der anderen Seite entgegenstehende Partikular- und Gemeinwohlinteressen betrifft, bedarf es einer komplexen Abwägung aller Besonderheiten des konkreten Falls. Zudem sind eingehende Kenntnisse der Rechtslage erforderlich, die hier zumeist durch die Rechtsprechung konkretisiert wird<sup>18</sup>. Um gerechte Entscheidungen im Einzelfall gewährleisten zu können, setzen herkömmliche judikative Systeme auf gerichtliche Entscheidungen.

Wenn diese beiden Funktionsprinzipien aufeinandertreffen, entstehen Probleme bei der Regulierung. Suchmaschinen, Host- und Access-Provider sind keine Gerichte. Für grundrechtsrelevante Entscheidungen mit einiger Relevanz für die Betroffenen fehlt ihnen die demokratische Legitimation. Auch können sie Entscheidungsprozesse, wie sie im gerichtlichen Verfahren durchlaufen werden, nicht nachbilden, weil sie nicht mit technischen Mitteln umgesetzt werden können. Das ist jedoch – schon angesichts der Anzahl der Fälle – letztlich notwendig. Ebenso wie es nur mit technischen Mitteln möglich ist, das Chaos des Netzes zu systematisieren und erfassbar zu machen, können Konfliktlösungen über Online-Dienstleister im Zweifel nur funktionieren, wenn sie technischen Mechanismen zugänglich sind<sup>19</sup>. Dies setzt wiederum möglichst eindeutige Regeln voraus, die nur wenige oder gar keine Ausnahmen vorsehen und erst recht keine Einzelfallabwägung komplexer Wertefragen erfordern.

---

<sup>18</sup> Der Bundesgerichtshof drückt die Anforderungen an solche Abwägungen in ständiger Rechtsprechung wie folgt aus: „Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind.“

<sup>19</sup> Die Alternative wären zeit- und kostenaufwendige „manuelle“ Konfliktlösungen auf Basis von Einzelfallabwägungen. Solche sind indes äußerst komplex und damit fehleranfällig.

Ein Beispiel für einen solchen technischen Konfliktlösungsmechanismus auf dem Gebiet der Suchmaschinentechnologie ist die robot.txt-Funktion. Ein simpler, vom jeweiligen Webseitenanbieter zu implementierender Befehl regelt die Frage, ob und wie eine Webseite über Suchmaschinen gefunden und in Suchergebnissen gelistet wird. Würde man diesen Aspekt mittels einer rechtlichen Regelung versuchen zu lösen, müsste der Suchmaschinenbetreiber im Zweifel jeden Einzelkonflikt durch eine „manuelle“ Beurteilung mehr oder weniger komplexer Rechtsfragen lösen. Zumindest würden rechtliche Regelungen Webseitenbetreibern ermöglichen, den Suchmaschinen-Anbieter individuell aufzufordern, die Anzeige in den Suchergebnissen zu unterbinden oder die Ansicht an die eigenen Vorstellungen anzupassen. Diesen Ansatz individueller Konfliktlösung hat der EuGH den Suchmaschinen beim Recht auf Vergessenwerden aufgegeben.

Dass dies zu massiven Friktionen führen wird, haben andere Gerichte längst anerkannt und andere Wege beschritten. Wie oben bereits beschrieben, erkennen die deutschen Gerichte in ständiger Rechtsprechung an, dass es zunächst allein Sache der Inhaltsanbieter ist, die Sichtbarkeit ihrer Beiträge mit technischen Mitteln zu justieren. Hierdurch entsteht ein rechtlicher Unterbau – und eine rechtliche Legitimation – einer an sich technischen Lösung. Das Konzept ist simpel: Derjenige, der seine Inhalte ohne Zugangsschutzmaßnahmen oder entsprechende Konfiguration der robot.txt-Einstellungen ins Netz stellt, willigt rechtswirksam ein, dass sie durch Suchmaschinen und andere Kerntechnologien des Netzes erschlossen oder sonst wie genutzt werden. Weder kann sich der Webseitenbetreiber mit rechtlichen Mitteln dagegen wehren, dass seine Inhalte durch Intermediäre erschlossen und angezeigt werden, noch kann er seine diesbezügliche Einwilligung individuell – z. B. durch Erklärung gegenüber einem Suchmaschinen-Anbieter – zurückziehen. Wer die Funktion von Internet-Kerntechnologien ausschließen will, muss hierfür selbst, mit den gegebenen technischen Mitteln, sorgen<sup>20</sup>.

Mit dieser Lösung hat der deutsche Bundesgerichtshof einen allgemeinen Rechtsgrundsatz geschaffen, mit dem ein rechtlicher Konflikt – unter welchen Umständen dürfen Suchmaschinen Internet-Inhalte erschließen und durchsuchbar machen? – einer technischen Umsetzung zugänglich gemacht wird. Die Funktionsfähigkeit von Kerntechnologien des Internets wird geschützt, indem deren Anbieter von Einzelfallentscheidungen freigestellt und sie auf rein technische Maßnahmen verwiesen werden.

Der EuGH hat in seinem Urteil zum Recht auf Vergessenwerden einen diametralen Weg eingeschlagen. Er unterwirft technische Realität regulativen Prinzipien und verpflichtet den

---

<sup>20</sup> So der Bundesgerichtshof in den Entscheidungen zur Anzeige von Vorschau Bildern in der Google-Bildersuchmaschine. Siehe <http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Thumbnails/1047-BGH-Az-I-ZR-6908-Vorschau bilder-Google-Thumbnails.html> und <http://www.telemedicus.info/urteile/Urheberrecht/Thumbnails/1358-BGH-Az-I-ZR-14010-Vorschau bilder-II-Google-Thumbnails.html>. In diesen Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof ein allgemeines Rechtsprinzip entwickelt, dass nach Ansicht der herrschenden Rechtsliteratur generell auf Fälle dieser Art angewendet werden muss.



Intermediär dazu, Einzelentscheidungen über die Anzeige bestimmter Suchergebnisse zu treffen.

#### 4.2.1.2. Demokratische und verfassungsrechtliche Bedenken

Gerade bei grundrechtsrelevanten Entscheidungen von einiger Bedeutung stellt sich die Frage, ob sie privatwirtschaftlichen Akteuren ohne Weiteres überlassen werden dürfen oder sollten.

Der EuGH hat den Suchmaschinen aufgegeben, bei Löschanfragen eine Abwägung nach den involvierten Interessen vorzunehmen. In jedem einzelnen der Tausenden zu führenden Prozesse geht es um die Abwägung von Grundrechten. Damit werden Suchmaschinen-Anbieter zu privatwirtschaftlichen Hütern von Freiheitsrechten.

Aus v. a. diesem Grund hat sich der Generalanwalt Jääskinen in seinen Schlussanträgen dafür ausgesprochen, ein solches Recht auf Vergessenwerden nicht zu gewähren. Er schreibt:

*„Angesichts der besonders komplexen und schwierigen Grundrechtskonstellation im vorliegenden Fall lässt es sich nicht rechtfertigen, die nach Maßgabe der Richtlinie bestehende Rechtsstellung der betroffenen Personen zu verstärken und um ein Recht auf Vergessenwerden zu ergänzen. Andernfalls würden entscheidende Rechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit geopfert. Ich möchte dem Gerichtshof auch abraten, in seinem Urteil zu dem Ergebnis zu gelangen, dass diese einander widerstreitenden Interessen im jeweiligen Einzelfall auf zufriedenstellende Weise in ein Gleichgewicht gebracht werden können und dass die Entscheidung dem Internetsuchmaschinen-Diensteanbieter überlassen bleibt. Derartige Verfahren zur Meldung und Entfernung, sollte der Gerichtshof sie vorschreiben, werden wahrscheinlich entweder zu einer automatischen Löschung von Links zu beanstandeten Inhalten oder zu einer von den beliebtesten und wichtigsten Internetsuchmaschinen-Diensteanbietern nicht zu bewältigenden Anzahl von entsprechenden Anträgen führen.“<sup>21</sup>*

Der EuGH hat sich anders entschieden und Google diese Abwägung auferlegt. Für die Frage, unter welchen Prämissen sie durchzuführen ist, wird ein gewisser Rahmen vorgegeben. Generell ist dem Anliegen nach dem Gerichtshof stattzugeben, es sei denn, dass die Löschung des Verweises besonders gelagerten öffentlichen Interessen widerspricht. In diesen gesondert gelagerten Fällen verbleibt ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Wie dieser ausgefüllt werden soll, welche Prozesse hierfür eingeführt werden sollen, wer an den Entscheidungen zu beteiligen ist usw., hat das Gericht nicht vorgegeben. Im Ergebnis liegt die alleinige Verantwortung für diese wichtigen Fragen derzeit bei einem – zudem US-amerikanischen – Unternehmen.

---

<sup>21</sup> Rz. 133, siehe

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=138782&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&c=first&part=1&cid=242899>.

Dass die Entscheidungsgewalt über solche Sachverhalte, die für einzelne Dritte und, angesichts ihrer Masse, in ihrer Gesamtheit von großer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind, in der Hand eines einzigen, privatwirtschaftlichen, Akteurs liegen, ist aus rechtsstaatlicher und demokratischer Sicht problematisch. Abgesehen von der Frage, ob eine solche Verantwortungszuschreibung aus rein (verfassungs-)rechtlicher Sicht zulässig ist, muss diskutiert werden, ob sie aus demokratischer Sicht hinnehmbar ist.

#### 4.2.1.2.1. Die Akteure und das durch die Löschung von Verweisen betroffene Interessengefüge

Die Löschung von Verweisen aus Suchmaschinen betrifft ein vielfältiges Interessengefüge. Auf der einen Seite stehen die Individualinteressen der von den Verweisen Betroffenen, also die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller. Hiergegen stehen zunächst die Interessen der Suchmaschinen-Anbieter, in deren Geschäftsbetrieb und wirtschaftliche Interessen durch die Verpflichtung zur Löschung von Verweisen auf Basis einer individuellen Prüfung des Einzelfalls erheblich eingegriffen wird. Weiterhin betreffen Löschungen solcher Verweise die Interessen der Äußernden bzw. derer, die Äußerungen veröffentlichen (v. a. journalistische Online-Angebote). Letztere sind auch in ihren wirtschaftlichen Belangen betroffen. Durch die stark eingeschränkte Reichweite von nicht mehr in Suchmaschinen oder über bestimmte Arten von Sucheingaben (Namenssuchen) zu findenden Artikeln sinken potenziell die Klickzahlen und damit die Werbeeinnahmen.

Schließlich sind die Interessen der Nutzer, also Individuen, der Presse, der Wissenschaft etc., zu berücksichtigen, die ein Interesse daran haben, dass Suchmaschinen ein möglichst unverfälschtes Bild verfügbarer Informationen liefern. Diesen Belang könnte man als das allgemeine Interesse an der Funktion des Internets als Informationsressource bezeichnen. Inhalte, die über Suchmaschinen generell oder zumindest über Namenssuchen nicht mehr gefunden werden, können nur noch erschwert aufgefunden werden und sind damit für viele Internetnutzer praktisch nicht mehr nachvollziehbar. Dies führt in der allgemeinen Wahrnehmung zu einer Quasi-Verfälschung<sup>22</sup> der Realität und der Geschichte.

Folge einer solchen Situation ist zumindest eine Informationsasymmetrie, deren Verringerung bzw. Abschaffung eine der großen Stärken des Internets ist<sup>23</sup>. Die Inhalte, die aus den Suchindizes gelöscht werden, verschwinden nicht, sondern sind nur schwerer auffind-

---

<sup>22</sup> „Quasi“ ist die Verfälschung deshalb, weil die Inhalte schließlich noch vorhanden sind. Ohne genaue Kenntnis der Quelle oder komplexe thematisch basierte Recherchestrategien sind sie jedoch nicht mehr auffindbar. Solche Methoden und die Mittel, die aufzuwenden sind, um sie sich zu erschließen, stehen häufig nur Informationsprofis zur Verfügung, wie z. B. spezialisierten Recherche-Agenturen.

<sup>23</sup> Um es mit den Schlussanträgen des Generalanwalts auszudrücken (siehe Rz. 28): „Ähnlich wie die Erfindung des Buchdrucks im 15. Jahrhundert die Vervielfältigung von Exemplaren, die früher per Hand geschrieben werden mussten, in unbegrenzter Zahl ermöglichte, eröffnet das Einstellen von Material in das Internet den Massenzugang zu Informationen, die zuvor womöglich nur nach mühevoller Recherche und an nur wenigen Orten zu finden waren. Der universelle Zugang zu Informationen im Internet ist überall möglich, außer in Ländern, in denen die Behörden den Zugang zum Internet durch Einsatz verschiedener technischer Mittel (wie etwa einer elektronischen Firewall) einschränken oder in denen der Zugang zu Telekommunikationsmitteln kontrolliert wird oder knapp ist.“

bar. Das vom EuGH statuierte Recht auf Vergessenwerden privilegiert damit Informations- und Rechercheprofis zulasten des normalen Bürgers. Fragwürdige Entwicklungen werden gefördert, wie die Entstehung von Recherche-Agenturen, die das Netz und v. a. die Suchmaschinen eigentlich überflüssig gemacht hat. Die Folge wird sein, dass gewisse Inhalte nur noch von denen gefunden werden können, die es sich leisten können oder die selbst über spezielle Recherchefähigkeiten verfügen (Informationsasymmetrie). Hierunter wird die durch das Internet erstmals geschaffene nicht diskriminierende Informationstransparenz nachhaltig geschädigt.

Gemeinwohlinteressen widerspricht es darüber hinaus, dass die Entscheidung den Trend zu einer regionalen Zersplitterung des Internets fördert. Die durch das Urteil auferlegten Lösungsmaßnahmen sind verpflichtend nur für den europäischen Raum. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass Google die Verweise nur aus dem in Europa erreichbaren Suchindex löscht<sup>24</sup>. Europäische Nutzer werden hierdurch strukturell benachteiligt, Profinutzer, die mit VPN-Technologien umgehen bzw. sie sich leisten können, wiederum bevorzugt.

#### 4.2.1.2.2. Strukturelle Ungleichbehandlung der involvierten Interessen

Der EuGH geht auf die involvierten Interessen nur in aller Kürze ein<sup>25</sup>. Lediglich die wirtschaftlichen Interessen der Suchmaschinenbetreiber und die der „Internetnutzer“ am Zugang zur Information werden im Urteil erwähnt<sup>26</sup>.

Im Rahmen der Abwägung statuiert der EuGH einen generellen Vorrang der Persönlichkeitsrechte gegenüber widerstrebenden Interessen. Nach dem Urteil muss Löschanträgen im Regelfall nachgekommen werden. Damit gibt der Gerichtshof den Suchmaschinenanbietern auf, die involvierten Grund- und Freiheitsrechte strukturell ungleich zu behandeln. Neben anderen kritischen Kommentatoren kritisiert Verfassungsrichter Masing, dass dies der ausgefeilten Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zum Spannungsverhältnis zwischen partikularen Persönlichkeits- und entgegenstehenden Freiheitsrechten Dritter widerspreche. Im vierten Punkt seiner Analyse schreibt er:

*„Entsprechend der strukturellen Auskoppelung der Kommunikationsinteressen und der hinter ihnen stehenden Freiheitsrechte soll nach Ansicht des EuGH die Abwägung von einem prinzipiellen Vorrang des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geprägt sein, von dem nur „in besonders gelagerten Fällen“ – etwa für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – Ausnahmen gelten. Überdies wird die Verbreitung von Informationen von Privaten unbesehen an dem öffentlich-rechtlichen Datenschutzrecht entnommene Zweckbindungsgrundsätze gebunden, die hier nur begrenzt passen. Das Ergebnis ist, dass eine*

---

<sup>24</sup> Siehe hierzu den Bericht bei Spiegel-Online: Löschanträge an Suchmaschine: Google vergisst nur in Europa, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/loeschantraege-an-google-suchmaschine-will-nur-in-europa-sperren-a-972523.html>.

<sup>25</sup> Nach Bundesverfassungsrichter Johannes Masing hat der EuGH die Komplexität des Interessengefüges offenbar unterschätzt, <http://irights.info/artikel/eugh-google-recht-auf-vergessenwerden-masing-loeschansprueche/23786>.

<sup>26</sup> Siehe hierzu die Ausführungen in Rz. 81 des Urteils.

*ausgewogene Balance zwischen Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsrechtsschutz aus den Augen gerät.“*

Das Urteil birgt die Gefahr – je nachdem, wie letztlich damit umgegangen wird –, dass Suchen im Netz nach Personen erheblich erschwert und für „normale“ Internetnutzer u. U. in vielen Fällen unmöglich werden<sup>27</sup>. Die bisher eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen von Google, konkret: das Antragsformular, werden diesen Effekt zusätzlich befördern. Hiernach können Inhalte schon deshalb beanstandet werden, weil sie „irrelevant, veraltet oder anderweitig gegenstandslos“ sind. Diese geringen Anforderungen an die Löschanträge öffnet massenhaft Löschanträgen, die mehr oder weniger rein aufgrund persönlicher Befindlichkeiten gestellt werden, Tür und Tor.

Dass potenziell jede Verweislöschung auch einen u. U. erheblichen Eingriff in die Interessen Dritter nach sich zieht, wird weder durch die Urteilsgründe noch die bisherigen Umsetzungsmaßnahmen von Google angemessen berücksichtigt. Lösungsmaßnahmen bzw. Entscheidungen über diese erfolgen hiernach allein „auf Zuruf“ des Betroffenen. Die in ihren Freiheitsrechten betroffenen Dritten, also auch und v. a. die Meinungsäußernden oder Publizierenden, müssen nach dem Urteil des EuGH nicht in die Entscheidungen einbezogen werden. Anhörungen der anderen Seite sind nicht vorgesehen<sup>28</sup>.

Angesichts der Bedeutung der involvierten Interessen und der Komplexität des Interessengefüges wären derartige Anhörungen – oder gar ein Richtervorbehalt – aus rein rechtsstaatlicher Sicht im Zweifel geboten. Jedenfalls ist zu diskutieren, ob eine solche Haltung akzeptabel ist.

Genau hieran zeigt sich jedoch das bereits angesprochene Dilemma bei der Heranziehung von Intermediären zur Beilegung von Konflikten Dritter. In jedem Einzelfall aufwendige Anhörungen verschiedener Seiten durchzuführen, würde die Suchmaschinenbetreiber überfordern, die Prozesse in die Länge ziehen. Der hiermit verbundene Aufwand und die Kosten wären – jedenfalls wenn man die o. g. Rechtsprechung des BGH zur Verantwortlichkeit von Vermittlern zugrunde legt – unzumutbar. Sie institutionell als Quasi-Gerichte einzusetzen ist, abgesehen von den hiermit einhergehenden demokratischen Bedenken, schwer vorstellbar. Ohne unterstützende Maßnahmen von dritter Seite, etwa durch eine demokratisch legitimierte Schlichtungsstelle, ist daher nicht zu erwarten, dass über Löschanfragen mit der gebotenen Umsicht entschieden wird.

---

<sup>27</sup> Joerg Heidrich, Justiziar des Heise-Verlags, befürchtet gar „eine Schneise der Verwüstung durch die Suchergebnisse“: <http://irights.info/artikel/google-nach-dem-eugh-urteil-privatgericht-mit-ingeschraenktem-entscheidungsspielraum/23775>.

<sup>28</sup> Verfassungsrichter Masing stellt hierzu zutreffend fest: „Die Betreiber von Internetseiten mit ihren Kommunikationsinteressen werden weder materiell noch verfahrensrechtlich gleichberechtigt in die Entscheidung über die Frage von Nachweissperren eingebunden. Indem sie durch solche Sperren aber faktisch „unsichtbar“ werden können, sind sie hiervon jedoch maßgeblich betroffen.“

#### 4.2.2. Entkoppelung von Verweis und Quelle und primäre Konfliktlösung über Intermediäre

Auch in anderer Hinsicht stellt der vom EuGH gewählte Ansatz ein Novum dar. Bislang war allgemein anerkannt, dass die Rechtmäßigkeit des Verweises von der Rechtmäßigkeit der Quelle, auf die verwiesen wird, abhängt. Ein Verweis auf eine rechtmäßige Quelle kann hiernach nicht rechtswidrig sein<sup>29</sup>. Der EuGH hat dagegen entschieden, dass – im speziellen Fall des Verweises in Suchergebnissen auf eine Namenssuche – ein Verweis auf eine *rechtmäßige* Quelle rechtswidrig sein kann und gelöscht werden muss. Damit entkoppelt der EuGH in diesen Fällen die Rechtmäßigkeit des Verweisziels von der Rechtmäßigkeit des Verweises. Ein Nebeneffekt dieser Entscheidung ist, dass der Betroffene damit in die Lage versetzt wird, sich direkt an den Suchmaschinenanbieter zu wenden. Ob er zuvor versucht hat, eine Löschung der Quelle selbst zu erwirken, ist unerheblich. Dies hat zwar den positiven Effekt, dass der Aufwand für die tatsächlich in ihren Persönlichkeitsrechten betroffenen minimiert wird. Im gleichen Zuge wird jedoch ein erheblicher Anreiz geschaffen, Löschungsanfragen aufgrund persönlicher Befindlichkeiten – also ohne wirklich zwingenden Grund – zu stellen.

Der EuGH kommt zu diesem Ergebnis über eine formaljuristische datenschutzrechtliche Argumentation<sup>30</sup>. Der Suchmaschinenbetreiber sei Verantwortlicher für die Verarbeitung von Daten im Sinne des Artikels 2 (d) der Datenschutz-Richtlinie<sup>31</sup>. Die unterschiedliche Beurteilung von Verweis und Quelle sei aufgrund der eigenständigen besonderen Publizität von Suchergebnissen gerechtfertigt. Suchmaschinen hätten „maßgeblichen Anteil an der weltweiten Verbreitung personenbezogener Daten“. Ohne sie würden nach bestimmten Namen Suchende diese Informationen nicht finden.<sup>32</sup>

Diese Einschätzung ist von verschiedenen Stimmen kritisiert worden. Bundesverfassungsrichter Masing etwa schreibt:

---

<sup>29</sup> Umgekehrt bedeutet das nicht, dass jeder Verweis auf eine rechtswidrige Quelle unweigerlich zu einer Haftung des Verweisenden führt, ergo, eine Rechtsverletzung darstellt. Dies ist nur unter besonderen Umständen der Fall, insbesondere dann, wenn die Rechtswidrigkeit des Verweisziels für den Verweisenden offensichtlich war. Ein Fall, in dem ein Verweis auf legale Quellen als rechtswidrig angesehen oder gar zu einer Haftung geführt hätte, ist jedenfalls nicht bekannt.

<sup>30</sup> Die entgegenstehende Argumentation von Generalanwalt Jääskinen war dagegen eher ergebnis- und praxisorientiert. Siehe hierzu u. a. das in Punkt 4.2.1.2. genannte Zitat.

<sup>31</sup> Siehe Rz. 33 des Urteils.

<sup>32</sup> Siehe Rz. 35, 36 des Urteils. Wörtlich stellt der EuGH hier fest: „[...] dass sich die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeit einer Suchmaschine ausgeführt wird, von der unterscheidet, die von den Herausgebern von Websites, die diese Daten auf einer Internetseite einstellen, vorgenommen wird, und zusätzlich zu dieser erfolgt. Außerdem ist unstrittig, dass diese Tätigkeit der Suchmaschinen maßgeblichen Anteil an der weltweiten Verbreitung personenbezogener Daten hat, da sie diese jedem Internetnutzer zugänglich macht, der eine Suche anhand des Namens der betreffenden Person durchführt, und zwar auch denjenigen, die die Internetseite, auf der diese Daten veröffentlicht sind, sonst nicht gefunden hätten.“

*„Dort wo nicht die Generierung eigener Informationen durch Suchmaschinen in Frage steht, spricht in meinen Augen vieles dafür, die Rechtmäßigkeit des Nachweises einer Internetseite eng mit der Rechtmäßigkeit der Äußerung auf der betreffenden Internetseite selbst zu verzahnen. Der Grundsatz, dass Informationen, die rechtmäßig öffentlich ins Netz gestellt werden, jedenfalls grundsätzlich auch rechtmäßig nachgewiesen werden dürfen, hat zumindest gute Gründe auf seiner Seite. Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass sich bei der Frage, welche Informationen verbreitet werden dürfen, in der Regel (mindestens) zwei Seiten mit gegenläufigen Rechten gegenüberstehen, zwischen denen ein Ausgleich zu suchen ist. Fällt dieser Ausgleich zugunsten der Äußerungsfreiheit aus, ist es in einer freien Gesellschaft naheliegend, dass damit zugleich auch die Zulässigkeit der freien Verbreitung dieser Information umfasst ist. Gerade wenn man in Rechnung stellt, welche elementare Bedeutung den Suchmaschinen zur Auffindbarkeit von Informationen im Netz zukommt, spricht für eine solche Verbindung vieles.*

*Ausgehend hiervon dürfte es im Sinne eines effektiven Ausgleichs der sich gegenüberstehenden Grundrechtspositionen ebenfalls richtig sein, die Auseinandersetzung über Persönlichkeitsverletzungen durch Verbreiten personenbezogener Daten auch verfahrensmäßig jedenfalls im Grundmodus dort anzusiedeln, wo der Konflikt liegt, die maßgeblichen Informationen vorliegen und die jeweiligen Interessen und Rechte authentisch verteidigt werden können: dezentral zwischen Betroffenen und sich Äußernden [also der Verlag, ein Blogger o. Ä., Anm. des Verf.].“*

Hiermit wird ein weiteres grundsätzliches Problem bei der Verlagerung von Konflikten auf einen Mittler angesprochen: Anders als die beteiligten Parteien hat der Mittler zunächst keine Kenntnisse vom Konflikt und dessen Einzelheiten. Er muss sich diese Kenntnisse aufwendig verschaffen. Selbst wenn er sich hierum mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und der gebotenen Gründlichkeit bemühen würde, ist keineswegs gewährleistet, dass er letztlich als Außenstehender in der Lage ist, eine ausgewogene Entscheidung zu treffen. Anders als Gerichten stehen Suchmaschinenanbietern keine gesetzlich normierten Verfahrensregeln zur Seite. Sie können Parteien nicht zwingen, entscheidungsrelevante Belege beizubringen oder Beweise zu führen, und können auch keine Zwangsmaßnahmen anordnen, wenn dies nicht erfolgt. Treffen sie „falsche“ Entscheidungen, laufen sie vielmehr selbst Gefahr, von der unterliegenden Seite rechtlich in Anspruch genommen zu werden. Und selbst wenn ausdifferenzierte Verfahrensordnungen für die Entscheidungen von Suchmaschinenanbietern existieren würden, wäre es diesen angesichts des hierdurch entstehenden Aufwandes kaum möglich, sie umzusetzen.

Da das Urteil diesbezüglich keine Vorgaben enthält, werden Suchmaschinenanbieter im Zweifel geneigt sein, Löschungsanfragen pauschal und ohne nähere Prüfung stattzugeben, statt in jedem Einzelfall kostenträchtige und zeitraubende Verfahren durchzuführen. Hieran zeigt sich ein weiteres Defizit des Ansatzes, privatwirtschaftliche Intermediäre als Richter über die Konflikte einzubeziehen: Weder sind sie qua staatlichem Auftrag und nach Maßgabe entsprechender Verfahrensordnungen verpflichtet, neutral über die vorgebrachten Sachverhalte zu entscheiden. Noch sind sie hierbei frei von eigenen Interessen. Aktiengesellschaften wie die großen Suchmaschinenanbieter sind vielmehr aufgrund ihrer



Verpflichtungen gegenüber ihren Anteilseignern zu Wirtschaftlichkeit und Gewinnoptimierung verpflichtet. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass privatwirtschaftliche Unternehmen nicht als neutrale Entscheidungsinstanz fungieren werden.

Würden Lösungsbegehren dagegen primär zwischen den eigentlichen Konfliktparteien, also dem Betroffenen und dem Äußernden/Publizierenden, ausgetragen, bestünden solche Bedenken nicht. Zum einen haben Inhaltsanbieter wie Verlage einen wesentlich besseren Einblick in die Sach- und Rechtslage. Sie kennen die Hintergründe und müssen die Rechtmäßigkeit ihrer Publikationen ohnehin überprüfen, gegebenenfalls auch wiederholt. Zum anderen haben sie ein erhebliches Interesse daran, dass die Publizität ihrer Inhalte nicht eingeschränkt wird. Statt aus rein wirtschaftlichen Gründen Lösungsforderungen einfach nachzugeben, werden die Publizierenden jeden einzelnen Fall eingehend prüfen und sich gegen unbegründete Anliegen zur Wehr setzen. Dies gebietet sich für Angebote der Presse oder für journalistische Blogs schon aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung.

#### 4.3. Ökonomische Implikationen: Auswirkungen auf den Markt und die Machtkonzentration im Internet

Die Entscheidung des EuGH wird dazu führen, dass der Betrieb von Suchmaschinen erheblich aufwendiger und kostenintensiver wird. Insbesondere, wenn die durch Löschanfragen ausgelösten Konflikte – wie beschrieben – angemessen gelöst werden sollen, werden die aufzusetzenden und zu durchlaufenden Prozesse erhebliche Kosten verursachen. Hierbei zu bedenken ist, dass letztlich nur Fachjuristen in der Lage sein werden, in jedem Einzelfall sachgerechte Abwägungen der involvierten Freiheitsrechte vorzunehmen. Angesichts der immensen Zahlen an Löschanfragen, die früher oder später auf jeden Suchmaschinenanbieter zukommen werden, werden sich die wirtschaftlichen Implikationen des Urteils als elementar wichtiger Faktor für das Angebot von Suchtechnologien erweisen.

Es mag sein, dass die Kosten, die durch die individuelle Interessenabwägung bei Löschanfragen und etwaige Konsultationen aller Betroffenen entstünden, von Internet-Giganten wie Microsoft, Google oder Yahoo aufgebracht werden können. Von kleineren Anbietern sind solche Maßnahmen indes im Zweifel nicht zu leisten.

Durch diese wirtschaftliche Implikation der Entscheidung zum Recht auf Vergessenwerden wird die Markteintrittshürde für Suchtechnologien erheblich erhöht. Regulative Vorgaben mit unabsehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führen zu *chilling effects*<sup>33</sup> und wirken damit potenziell innovationshemmend. Angesichts der allseits beklagten, massiven Dominanz von Internet-Schlüsseltechnologien durch US-Konzerne könnte man sagen, dass die Entscheidung insofern kontraproduktiv ist<sup>34</sup>. Letztlich läuft das Urteil dem häufig geäußer-

---

<sup>33</sup> „Abschreckende Wirkung“. Gemeint ist, dass Unternehmen wegen Rechtsunsicherheiten und unabsehbaren Kostenfolgen abgeschreckt werden, Innovationen zu erbringen und/oder auf den Markt zu bringen.

<sup>34</sup> So auch mit Bundesverfassungsrichter Masing, siehe oben.

ten politischen Ziel zuwider, die europäische Internet-Wirtschaft zu stärken und „die Macht von Google zu brechen“<sup>35</sup>.

Wenn hierdurch neue Anbieter vom Markt abgehalten oder sogar bestehende, v. a. kleinere, Anbieter vom Markt verdrängt werden, verstärkt sich die Machtkonzentration im Bereich der Suchmaschinen weiter<sup>36</sup>. Die diesbezüglichen Bedenken gegen das Recht auf Vergessenwerden ähneln denen, die durch das in Deutschland 2013 eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverlage entstanden sind. Auch dieses führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit, erhöhten Transaktionskosten und komplexeren Anforderungen an den Betrieb von Suchdiensten. Ähnliche Auswirkungen hat die Verpflichtung, aus den Trefferlisten Verweise auf gegen das Urheberrecht verstoßende Internetquellen zu entfernen. Mehrere Millionen Suchresultate werden von Google mittlerweile monatlich gelöscht<sup>37</sup>.

Diese von manchen als „Verrechtlichung des Internets“ bezeichnete<sup>38</sup> Tendenz wird Großkonzerne zwar belasten. Für mittelständische Unternehmen und Start-ups wird sie jedoch häufig existenzielle Bedeutung haben. Gerade auf für die noch unterentwickelte europäische Internetwirtschaft so bedeutenden Innovationsmotoren wird sich das Urteil als erhebliches Hemmnis auswirken und sich damit für die o. g. Anliegen der Politik als kontraindiziert erweisen.

#### 4.4. Technische Implikationen: Löschung von Verweisen aus Suchmaschinen als taugliches Mittel zur Problemlösung?

Trotz aller vorstehend erläuterten Bedenken, die u. a. aus Expertenkreisen geäußert wurden, könnte letztlich dennoch für den Ansatz des EuGH sprechen, dass den in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen hierdurch eine einfache und zentrale Lösung ihrer Anliegen eröffnet wird. Ob sich das Recht auf Vergessenwerden allerdings als solche erweisen wird, bleibt zunächst abzuwarten. Abstrakt betrachtet könnte man hieran zumindest gewisse Zweifel hegen.

---

<sup>35</sup> So Bundeswirtschaftsminister Gabriel in Reaktion auf das EuGH-Urteil (siehe <http://www.sueddeutsche.de/digital/nach-eugh-urteil-gabriel-will-macht-von-google-brechen-1.1966016>).

<sup>36</sup> Hierauf haben verschiedene Stimmen kritisch hingewiesen, z. B. Dobusch in seinem Kommentar zum EuGH-Urteil: Zuviel des Guten – Privatisierte Rechtsdurchsetzung auf dem Vormarsch, <https://netzpolitik.org/2014/kommentar-zum-eugh-urteil-zuviel-des-guten-privatisierte-rechtsdurchsetzung-auf-dem-vormarsch/>.

<sup>37</sup> Siehe hierzu <https://netzpolitik.org/2012/private-rechtsdurchsetzung-via-google-mehr-loschungen-neuer-suchalgorithmus/>. Hiernach wurden bereits 2012 monatlich mehr als 4 Millionen Suchresultate wegen solcher Löschaufforderungen entfernt. Die Anzahl steigt seit jeher stetig. Es gibt Hinweise, dass sich die unglaubliche Menge dieser Aufforderungen damit erklärt, dass sie durch automatisierte Systeme („Bots“) verschickt werden, ohne dass eine menschliche Prüfung erfolgt, siehe <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Filmstudio-Warner-erstellt-Copyright-Loeschaufforderungen-mit-Bots-2418723.html>.

<sup>38</sup> So etwa Luebberding in seiner Urteilsanalyse: „Google wird öffentlich-rechtlich werden müssen, wenigstens ein bisschen“, <http://www.wiesausieht.de/2014/05/14/google-wird-oeffentlich-rechtlich-werden-muessen-wenigstens-ein-bisschen/>.

Den Betroffenen geht es darum, dass bestimmte Informationen aus der öffentlichen Wahrnehmbarkeit getilgt werden, indem sie nicht mehr oder weniger leicht aufgefunden werden können. Um dem u. U. immensen Aufwand zu entgehen, sich an jeden Anbieter der Information wenden zu müssen, setzt das Lösungsmodell des EuGH an zentraler Stelle, den Suchmaschinen, an, die im Netz die bedeutendsten Informationsmittler darstellen. Werden die beanstandeten Informationen in bei Namenssuchen erzeugten Trefferlisten nicht mehr angezeigt, werden sie bei einer Vielzahl von Suchanfragen nicht mehr gefunden. So jedenfalls die Theorie.

Offensichtlich ist, und das hat der EuGH auch erkannt und berücksichtigt, dass die Informationen durch solche Löschungen nicht verschwinden, sondern lediglich schwieriger aufzufinden sind. Der eigentliche Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, der darin liegt, dass eine personenbezogene Information gegen das Interesse des Betroffenen öffentlich zugänglich ist, wird hierdurch nicht beseitigt, sondern allenfalls gelindert.

Die Beeinträchtigung zu beseitigen würde dagegen erfordern, die Information direkt an der oder den Quellen zu löschen. Solange die Quelle noch verfügbar und die personenbezogenen Informationen hierin nicht unkenntlich gemacht wurden, werden sie von Informationsprofis weiterhin gefunden werden. Gerade Informationen von – aus individueller oder allgemeiner Sicht – erheblicher Bedeutung werden also weiterhin gefunden werden. Da der Rechercheaufwand steigt, ist zu erwarten, dass er nur noch in den Fällen erbracht wird, in denen dieser im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht. Damit verringert sich zwar die Visibilität von Persönlichkeitsrecht beeinträchtigenden Inhalten. Wenn es dem Suchenden jedoch um wichtige Aspekte, z. B. die Bonität oder Glaubwürdigkeit einer Person geht, wird die Recherche dennoch zum Erfolg führen. Das sog. Recht auf Vergessenwerden versagt also gerade bei denjenigen Fällen, die für den Betroffenen von besonderer Bedeutung sind. Geschützt wird er insofern nur vor oberflächlichen Recherchen, also davor, dass persönliche Informationen „auf den ersten Blick“ ersichtlich werden.

Selbst dieser eingeschränkte Effekt würde jedoch voraussetzen, dass sämtliche Verweise aus den bei Namenssuchen erzeugten Trefferlisten getilgt werden. Ob dies immer oder auch nur im Regelfall erreicht werden kann, ist angesichts der dezentralen Struktur, die das Netz auszeichnet, fraglich. Informationen – gerade solche von besonderem öffentlichen Interesse – verteilen sich im Netz schnell, u. a. dadurch, dass sie von weiteren Online-Quellen aufgegriffen werden oder dass auf Primär- und Sekundärquellen verlinkt wird. Suchmaschinen sind in der Lage, sämtliche Primär- und Sekundärquellen sowie alle Backlinks<sup>39</sup> auffindbar zu machen.

Ist auch nur eine Quelle oder ein Link in nur einer Suchmaschine noch auffindbar, kann sie mehr oder weniger leicht gefunden werden. Um dies gänzlich zu vermeiden, müssten zunächst alle Verweise auf sämtliche Quellen gelöscht werden. Allein dies können – bei In-

---

<sup>39</sup> Hiermit gemeint sind Links auf anderen Webseiten, in sozialen Netzwerken und anderswo, die auf die jeweilige Quelle hin- und verweisen.

formationen von erheblichem öffentlichen Interesse – schon Tausende sein. Damit aber nicht genug: Wenn Tausende Quellen existieren, wird auf diese durch im Zweifel Hunderttausende, wenn nicht gar Millionen Rückverweise, Backlinks, verwiesen werden.

Hinzu kommt, dass heutzutage Informationen auch und v. a. über soziale Netzwerke und ähnliche Strukturen geteilt werden. Die Auffindbarkeit der Information wesentlich zu erschweren oder sie aus der öffentlichen Wahrnehmbarkeit gänzlich zu tilgen wäre kaum zu erreichen, ohne auch bei solchen Strukturen anzusetzen und entsprechende Verweise löschen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob Löschanfragen bei Suchmaschinen tatsächlich ein für die Betroffenen taugliches Mittel sind, um die Auffindbarkeit von unliebsamen Informationen erheblich zu erschweren. Eine Löschung aller Verweise wird lediglich bei Informationen von geringem öffentlichen Interesse möglich sein, da sich diese weniger weit verbreiten und auf sie weniger verlinkt wird.

Würden dagegen die Quelle(n) selbst gelöscht, würden jedenfalls die – in Suchmaschinen und sozialen Netzwerken weiterhin zu findenden – Backlinks ins Leere gehen. Zwar müsste sich der Betroffene – wenn er primär oder vollständig auf diesen Weg verwiesen würde – in bestimmten Fällen mit einer Mehr- oder gar Vielzahl von Inhaltsanbietern auseinandersetzen. Tut er dies jedoch mit Erfolg, kann er hierdurch die Information als solche und zudem alle hierauf gerichteten Verweise aus der Welt schaffen.

Die insofern eingeschränkte Tauglichkeit der Löschung von Verweisen in Suchmaschinen für die Interessen des Betroffenen ist mit den Bedenken und Aufwänden, die mit dem Ansatz des EuGH einhergehen, ins Verhältnis zu setzen. Zu fragen ist, ob sich nicht ein – auf dem Urteil oder rechtlichen Neuregelungen basierender – alternativer Ansatz finden lässt, der dies leisten kann.

## 5. Zu diskutierende Fragestellungen

Es hat sich gezeigt, dass das Urteil des EuGH zum Recht auf Vergessenwerden viele Fragen aufwirft. Diese beziehen sich zum einen auf dessen konkrete Folgen, vor allem mit Blick auf die Umsetzung der Entscheidung sowie die aktuelle rechtliche Situation im europäischen Datenschutzrecht. Zum anderen verdeutlicht die Thematik eine Reihe von generellen Fragestellungen, die bei der Regulierung des Netzes im Allgemeinen von erheblicher Bedeutung sind.

Im Anschluss sollen diese Fragestellungen noch einmal zusammengefasst werden, ohne hierfür jeweils Lösungsvorschläge zu unterbreiten oder bereits vorgeschlagene Lösungsansätze zu kommentieren. Dies würde der Abhandlung, die als thematische Einleitung fungieren soll, nicht gerecht werden, da hierdurch der Diskussion vorgegriffen und so ein offener Diskurs verhindert würde.

Fragen, die im weiteren Verlauf des Projekts diskutiert werden könnten, lassen sich zwei Kategorien zuordnen. Die erste Kategorie betrifft den konkreten Umgang mit dem Urteil des EuGH. Hiervon zu unterscheiden sind generelle Fragen der Netzregulierung.

## 5.1. Fragen zu den konkreten Folgen des Urteils

Als konkrete Reaktion auf das Urteil kommen Maßnahmen auf zwei verschiedenen Ebenen in Betracht.

### 5.1.1. Fragen der Rechtsfortbildung

Auf legislativer Ebene wird sich die Frage stellen, ob und wenn, in welcher Hinsicht, das europäische Datenschutzrecht zukünftig anzupassen ist, um die unmittelbare Rechtskraft des EuGH-Urteils zu unterstützen, abzuschwächen oder gar aufzuheben. Da das Urteil nicht mehr angefochten werden kann und in ganz Europa verbindlich ist, können die hierin aufgestellten rechtlichen Wertungen nur durch gesetzgeberische Maßnahmen geändert werden. Diese würden im Zweifel in einer Änderung der europäischen Datenschutz-Richtlinie liegen, etwa durch Einführung der seit Langem diskutierten Datenschutz-Grundverordnung, die die Richtlinie ersetzen würde. In einer solchen Verordnung könnten Regelungen für die Zukunft (*de lege ferenda*) getroffen werden, die eine Änderung der Rechtsprechung des EuGH erforderlich machen würden. Für alternative Regulierungsmaßnahmen – etwa in Form eines Digitalen Kodex – besteht auf dieser Ebene wenig Raum, da ein solcher die Vorgaben des EuGH nicht wirksam abändern könnte. Diese Ebene ist daher im Kontext dieses Projekts von untergeordnetem Interesse.

### 5.1.2. Umsetzungsfragen

In Bezug auf die Frage, wie das EuGH-Urteil umzusetzen ist, ist die Situation anders. Wie beschrieben hat das europäische Gericht insofern wenig vorgegeben. Insbesondere beim Umgang mit Löschanfragen, die das öffentliche Interesse besonders betreffen, etwa weil sie sich auf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beziehen, haben Suchmaschinen-Anbieter einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Hier gilt der ansonsten vom EuGH aufgestellte Grundsatz, dass dem Löschbegehren in der Regel ohne Weiteres nachzukommen ist, gerade nicht (s. o.), sondern es sind dezidierte Einzelfallentscheidungen auf Basis einer eingehenden Abwägung der betroffenen Interessen zu treffen.

Konkret könnte man in diesem Kontext beispielsweise den folgenden Fragen nachgehen:

- A.1. Müssen verbindliche Verfahrensregeln für den Umgang mit Löschanfragen getroffen werden?
- A.2. Welcher Art sollten solche Regeln sein? Wäre staatliche Regulierung, durch Gesetze oder Verordnungen, und/oder alternative Regelungsmechanismen vorzugswürdig? Welche Instrumente versprechen größere Flexibilität und Wirkmacht?

- A.3. Welche Akteure sind an der Aushandlung der Regeln zu beteiligen?
- A.4. Sollten die Entscheidungen über Löschanfragen von den Suchmaschinen selbst oder von einer (staatlich anerkannten) Schieds- oder Schlichtungsstelle getroffen werden? Wie wäre eine solche Stelle zu besetzen und wer entscheidet über deren Besetzung und Verfahrensordnung? Trifft sie verbindliche Entscheidungen oder spricht sie gegenüber dem Anspruchsgegner, dem Gatekeeper oder anderen Beteiligten eine Empfehlung oder Entscheidungsvorschläge aus? Soll die Stelle in jedem Fall vor einer Entscheidung des Gatekeepers konsultiert werden oder wird sie bei umstrittenen Entscheidungen des Suchmaschinenanbieters angerufen, und in diesem Fall, von wem (vom Betroffenen, vom Äußernden)?
- A.5. Wenn der Suchmaschinen-Anbieter die Entscheidungen selbst zu treffen hat: Sind hierbei – neben den Mitarbeitern des Suchmaschinen-Anbieters selbst – weitere Akteure einzubeziehen? Welche?
- A.6. Sollte bei der Ausgestaltung des Verfahrens bzw. den Entscheidungsstrukturen (siehe Fragen A.4 und A.5) zwischen verschiedenen Kategorien von Löschanfragen unterschieden werden, etwa solchen, die „normale“ Bürger, und solchen, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen?
- A.7. Sollten für die Wertungsentscheidungen des Suchmaschinenanbieters/der Schieds- oder Schlichtungsstelle verpflichtend in die Abwägung einzubeziehende Kriterien vorgegeben werden? Welche sind dies? Wer legt diese in welchem Verfahren fest (gesetzliche Vorgaben, Festlegung durch einen Digitalen Kodex)?
- A.8. Sollte vor Entscheidungen über Löschanfragen eine Anhörung des Äußernden (Verlag, Blogger, Individuen) stattfinden, dessen Beiträge von der Löschung betroffen wären?
- A.9. Sind die betroffenen Äußernden zumindest über Löschungen zu informieren? Wer stellt mit welchen Mitteln sicher, dass dies auch geschieht?
- A.10. Sollten Suchmaschinen-Anbieter verpflichtet sein, detaillierte Informationen über die Verfahrensabläufe transparent zu machen, v. a. zu veröffentlichen? Sind die Entscheidungen zu begründen und gegebenenfalls sogar zu veröffentlichen? Sollten sie im Volltext veröffentlicht werden oder reicht eine kurze Zusammenfassung?

## 5.2. Generelle Fragen

Als generell werden hier allgemeine Probleme und Fragestellungen in Bezug auf die Regelfindung, Regelsetzung und Regelumsetzung im Netz verstanden, die das Urteil des EuGH aufwirft. Diese sind im Kontext des Projekts „Braucht Deutschland einen Digitalen Kodex?“ letztlich von besonderem Interesse, da sie einen Blick auf den größeren Kontext



ermöglichen. Es ist plausibel anzunehmen, dass bei einer Auseinandersetzung mit den o. g. konkreten Fragen Erkenntnisse entstehen, aus denen Antworten auf die generellen Fragen abgeleitet werden können. Hierzu zählen u. a. die folgenden:

- B.1. Wie kann man dem Phänomen massenhafter Auseinandersetzungen im Netz sinnvoll begegnen?
- B.2. Ist die Einschaltung von Gatekeepern, wie v. a. Suchmaschinen, als Streit-schlichter für Konflikte zwischen Dritten ein zielführender Ansatz? Sollten pri-vatwirtschaftliche Akteure als „Hüter von Grundrechten“ oder „Privatgerichte“ fungieren?<sup>40</sup>
- B.3. Sollte der Grundsatz gelten, dass Konflikte jedenfalls primär zwischen den ei-gentlichen Konfliktparteien ausgetragen werden müssen und Gatekeeper nur hilfsweise (subsidiär) herangezogen werden können?<sup>41</sup>
- B.4. Welchen Bedenken begegnet die generelle Heranziehung von Gatekeepern zur Konfliktlösung und wie können diese gegebenenfalls ausgeräumt oder ent-schärft werden?
- B.5. Ist eine Heranziehung von Gatekeepern im Hinblick auf deren – wirtschaftliche – Interessen verhältnismäßig und wenn, unter welchen Bedingungen? Ist dieser Ansatz aus volkswirtschaftlicher Sicht und aus Innovationsgesichtspunkten sinnvoll?<sup>42</sup>
- B.6. Wenn dieser Ansatz sinnvoll erscheint, könnte man etwaigen rechtsstaatlichen und demokratischen Bedenken dadurch begegnen, dass Verfahrensregeln auf-gestellt werden, die auf Basis rechtsstaatlicher Prinzipien zustande kommen? Welche Mechanismen sollten solche vorsehen, z. B. Anhörungen, Informations- und Transparenzpflichten, Beteiligung aller Betroffenen und gegebenenfalls weiterer Akteure usw.?
- B.7. Wie können solche Maßnahmen aussehen, wenn es sich – wie zumeist – um Entscheidungen handelt, die sich grenzüberschreitend oder gar weltweit aus-wirken? Müssen für solche Fälle Entscheidungsgremien gebildet werden, deren

---

<sup>40</sup> Nicht bei jeder Entscheidung, die ein Gatekeeper statt einer staatlichen Stelle zu treffen hat, geht es um Grundrechte. Hat beispielsweise der Betreiber eines sozialen Netzwerks zu entscheiden, ob ein Foto rechtswidrig gepostet wurde, muss er keine Abwägung von Grundrechten vornehmen, um entscheiden zu können, ob das Bild gelöscht wird. Er muss vielmehr klären, ob der Uploader die erforderlichen Nutzungsbefugnisse besitzt.

<sup>41</sup> In Bezug auf das Recht auf Vergessenwerden würde dies bedeuten, dass Löschbegehren erst dann an den Suchma-schinen-Anbieter gerichtet werden können, wenn vorher der Streit zwischen dem Betroffenen und dem Äußernden aus-getragen wurde. Erst wenn der Betroffene, etwa von einem Gericht, Recht bekommen hat, müsste und dürfte der Such-maschinen-Anbieter in diesem Modell löschen.

<sup>42</sup> Dies könnte man bezweifeln, da – wie oben, Punkt 4.3., beschrieben – hierdurch die Markteintrittshürde erheblich angehoben wird, was Marktkonzentrationen und Monopolbildung begünstigt.

Legitimation sich von internationalen oder regionalen Staatengemeinschaften ableitet? Welche Mittel sind ansonsten denkbar, um zu vermeiden, dass Entscheidungen aus einer einseitigen kulturellen, ethischen oder rechtlichen Sicht getroffen werden, die in anderen Teilen der Welt so nicht hätten getroffen werden dürfen?

- B.8. Muss bei der Heranziehung von Gatekeepern zur Lösung von Konflikten zwischen Dritten nach der Art des Verstoßes bzw. der zugrundeliegenden Regel unterschieden werden? Sollte sich dieser Ansatz z. B. nur auf solche Regelverstöße beziehen, die nach objektivierbaren Kriterien beurteilt und damit u. U. automatisiert behandelt werden können?<sup>43</sup>
- B.9. Können technische Lösungen zur Konfliktvermeidung und -lösung eingesetzt werden, um die oben genannten und andere Schwierigkeiten beim Umgang mit massenhaften Konflikten im Netz zu vermeiden? Könnten bestimmte Akteure beispielsweise verpflichtet werden – durch Gesetze, Kodizes –, Funktionen wie „Verfallsdaten“ o. Ä. zu verwenden, die automatisiert dafür sorgen, dass personenbezogene Informationen nach einem bestimmten oder bestimmbar Zeitablauf nicht mehr oder nur noch eingeschränkt öffentlich verfügbar oder auffindbar sind?

---

<sup>43</sup> Dieser Aspekt bezieht sich auf den oben, in Punkt 4.2.1.1., genannten Aspekt, dass Entscheidungen über Auseinandersetzungen, die eine komplexe, grundrechtsbezogene und wertende Einzelfallentscheidung erfordern, jedenfalls nicht mit technischen Mitteln getroffen oder auch nur unterstützt werden können. Andere Rechtsverstöße, wie z. B. solche gegen Impressumspflichten oder Markenrechte, sind dagegen leichter zu identifizieren und damit mit weniger Aufwand zu behandeln.